



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Keine vorschnelle Wohnungsdurchsuchung beim ersten Verdacht auf Steuerhinterziehung

Stand: 13.07.2006

Nach dem am heutigen Tage veröffentlichten Beschluss der BVerfG darf eine Wohnungsdurchsuchung nicht vorschnell und auf unzureichender Verdachtsgrundlage angeordnet werden (3.6.2006, 2 BvR 2030/04). In einem solchen Fall ist das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung verletzt. Durchsuchungen kommen vielmehr als letztes Mittel erst dann in Frage, wenn die Behörden alle anderen Aufklärungs- und Ermittlungsmöglichkeiten zuvor erfolglos ausgeschöpft haben, so das BVerfG. Unstimmigkeiten in der Steuererklärung allein reichen nicht aus.

Hierbei ging es um einen Unternehmer, der sich gegen die Durchsuchung seiner Geschäfts- und Privaträume wegen Verdachts der Steuerhinterziehung gewehrt hatte. Die Finanzbehörden verdächtigten ihn, den Bau einer Halle mit nicht versteuertem Einkommen finanziert zu haben. Im Rahmen der Betriebsprüfung gab der Unternehmer an, benötigte Gelder für einen Bau aus Darlehensmitteln des Schwiegervaters stammten. Diese resultierten wiederum aus Grundstücksverkäufen. Aus der Steuererklärung des Schwiegervaters ließ sich dieser Vorgang allerdings nicht herleiten. Nach Einleitung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ordnete das Amtsgericht die Durchsuchung der Wohn- und Geschäftsräume an.

Diese Durchsuchungen sind unverhältnismäßig gewesen, somit wurde zu Unrecht in das Grundrecht des Unternehmers auf Unverletzlichkeit der Wohnung eingegriffen. Wenn sich anhand der Steuererklärung die Herkunft der Gelder nicht sofort feststellen lassen, ist dies nur ein vager Anhaltspunkt für ein strafbares Delikt und damit noch kein Grund für Durchsuchungen.



Selbst wenn man von einem Verdacht der Steuerhinterziehung ausgeht, ist die angeordnete Durchsuchung unverhältnismäßig. Auch wenn es für die Finanzbehörde mühevoller gewesen wäre, hätten die Ermittler den Vorgang zuerst auf andere Weise klären müssen. In Frage kommen hier beispielsweise die Überprüfung von Bank -und Grundbuchunterlagen sowie Zeugenvernehmungen. Erschwerend kommt im konkreten Fall hinzu, dass der Unternehmer den Finanzbeamten die Herkunft der Baugelder angegeben hatte.

Es ist Aufgabe der Ermittlungsbehörden, die plausible Angabe über die Herkunft des fraglichen Betrages zunächst ohne empfindliche Grundrechtseingriffe zu überprüfen. Zwangsmaßnahmen durften erst dann in Betracht gezogen werden, wenn sich die Angabe als falsch oder nicht überprüfbar erwiesen hat.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
Rolfjosef Hamacher
Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de

oder

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs
Uerdinger Strasse 12 * 40474 Düsseldorf
Fon: 0211/43 83 560
Fax: 0211/43 83 5611
bernhard.fuchs@rafuchs.de
fuchs@axis.de